



BESTIMMUNGEN ZUR WAHL DER ELTERNVERTRETUNG

Die Wahl von Elternvertreter/innen ist reine Elternangelegenheit, die nach demokratischen Grundsätzen erfolgen muss. Die Wahlbestimmungen sind verpflichtend, um eine ordnungsgemäße Wahl nach den Richtlinien des Schulmitbestimmungsgesetzes zu sichern!

I. WAHL UND WÄHLBARKEIT

- 1] Die Eltern der Schüler der Klasse wählen 3 gleichgestellten Elternvertreter. Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt, spätestens aber innerhalb von **sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts**.
- 2] Wählbar sind die Eltern/Erziehungsberechtigte jedes Schülers der Klasse, ausgenommen:
 - der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
 - die Ehegatten oder Lebenspartner des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
 - die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes;
 - die Ehegatten oder Lebenspartner der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten
- 3] Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.
 - Ausnahme: Im Falle, dass keine 3 Elternvertreter in einer Klasse gefunden werden können, aber ein vorübergehender Bedarf besteht, dann ist es möglich, dass ein Elternvertreter einer anderen Klasse zusätzlich dieses Amt vorübergehend kommissarisch ausübt. Die Entscheidung kann entweder von der Schulleitung oder dem Elternvertreterkreis kommen.
- 4] Wahlberechtigt ist jeder, der für ein Kind der jeweiligen Klasse erziehungsberechtigt ist (also die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte). Im Zweifelsfall können die Namen der Wahlberechtigten, der von der Schule zur Verfügung zu stellende Liste, entnommen werden.
- 5] Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 6] Jede/jeder einzelne Erziehungsberechtigte hat 3 Stimmen, die beliebig verteilt werden können.

II. AMTSZEIT UND FORTFÜHRUNG DER GESCHÄFTE

- 1] Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
- 2] Klassenelternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternvertreter weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.



III. VORZEITIGE BEENDIGUNG / RÜCKTRITT

Das Amt des Klassenelternvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem

- 1) Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.
- 2) Stellen eines Mißtrauensvotums von der Mehrheit der Wahlberechtigten (Antrag mit Unterschriftenliste).
- 3) Rücktritt eines Elternvertreters.
Eine Neuwahl muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Es ist empfohlen, dass der Elternvertreter so lange im Amt bleibt, bis ein Nachfolger gefunden ist.

IV. WAHLVERFAHREN UND WAHLEITUNG

- 1) Die bisherigen Elternvertreter bereiten die Wahl vor, laden zur Neuwahl ein und führen die Wahl durch (Wahlleitung).
- 2) In Klasse 1 wird die Wahlleitung von den Elternvertretern der Patenklasse (Klasse 5) übernommen.
- 3) Nach Eingang der Stimmzettel übernimmt ein Gremium von min. 2 nicht wählbaren Erziehungsberechtigten die Wahlleitung.
 - dieses übernimmt die Auszählung und kontaktiert die gewählten Personen, um deren Zustimmung zu ihrer Wahl zu erfragen
 - Schließlich wird das Wahlprotokoll (siehe Muster) ausgefüllt, unterschrieben und spätestens am Folgetag an die bisherigen Elternvertretern weitergereicht. Damit ist das Gremium entlassen.
- 4) Bekanntgabe des Wahlergebnisses: Die bisherigen Elternvertreter informieren schriftlich, nach Erhalt der ausgefüllte Wahlprotokoll, die Erziehungsberechtigten, Klassenlehrer/-in der Klasse, Schulleitung und den EV-Kreis. Die Stimmverteilung kann bei Interesse von allen Wahlbeteiligten eingesehen werden.

V. ABSTIMMUNGSGRUNDSÄTZE

- 1) Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt und erfolgen über Stimmzettel.
- 2) Bei einem einstimmigen Votum aller anwesenden Erziehungsberechtigten auf einem Elternabend ist abweichend eine offene Wahl durch Handzeichen möglich.
- 3) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet ein Stichwahl ausschließlich zwischen den betroffene Kandidaten statt.

Beispiel „Stichwahl“:

Kandidat A: 15 / Kandidat B: 13 / Kandidat C: 10 / Kandidat D: 10

Ein Stichwahl findet im Beispiel „Stichwahl“ ausschließlich zwischen Kandidat C und D statt, da nur zwischen diesen eine Stimmgleichheit besteht.



VI. ABLAUF DER WAHLEN (CHECK-LISTE)

Die **bisherigen Elternvertreter** übernehmen die Wahlleitung:

- Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung, Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung
- Erstellen der Liste der Wahlberechtigten (wer wählen darf)
- Entgegennahme der Wahlvorschläge, Prüfung der Wählbarkeit und der Bereitschaft zur Kandidatur. Erstellen der Kandidatenliste der wählbaren Erziehungsberechtigten (wer gewählt werden kann und möchte)
- Wahlbrief (siehe Muster) und Stimmzettel (siehe Muster) an alle Wahlberechtigten versenden
- Bekanntgabe der Ergebnisse

Nach Eingang der Stimmzetteln übernimmt ein **Gremium** von mind. 2 nicht wählbaren Erziehungsberechtigten die Wahlleitung:

- Auszählung der Ergebnisse
- Wahlprotokoll ausfüllen, unterschreiben und an bisherigen Elternvertreter weiterleiten.

Zu beachten beim Stimmzettel:

- nur wählbare und aufgestellte Kandidaten
- auf farbiges Papier gedruckt um eine eventuelle Vervielfältigung zu verhindern
- die Stimmzettel gehen am Elternabend oder per Ranzenpost an alle Erziehungsberechtigten. Wichtig ist sicher zu stellen, dass jeder einen Zettel erhalten hat
- jeder einzelne Erziehungsberechtigte hat so viele Stimmen, wie Elternvertreter gewählt werden
- die Rückgabe der Stimmzettel erfolgt verschlossen und anonym. Eine verschlossene Box wird im Klassenzimmer aufgestellt

VIII. DOKUMENTATION

Die bisherigen Elternvertreter leiten zur Archivierung das Wahlprotokoll und die Stimmzettel an die neuen Elternvertreter weiter. Diese Dokumente müssen bis zur nächsten Elternvertreterwahl aufbewahrt werden. Das Protokoll muss im Fall einer Wahlanfechtung vorgelegt werden.

IX. WAHLANFECHTUNG

1. Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternvertreterkreis.
2. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts stattfindet.

Bei Fragen und Unklarheiten steht der Elternvertreterkreis (EV- Kreis) zur Verfügung.